

Satzung der Stadt Rauschenberg über die Benutzung des städtischen Kindergartens

- Kindergartensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 18.07.2014 (GVBl.S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) geändert am 23.05.2013 (GVBL. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg in ihrer Sitzung am 18. Juni 2018 nachstehende Satzung über die Benutzung des städtischen Kindergartens beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Kindergarten in Rauschenberg - Bracht wird von der Stadt Rauschenberg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich - rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Kindergartens bestimmen sich nach § 26 des Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18.12.2006.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Rauschenberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn es ihr Entwicklungszustand zulässt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Freie Kindergartenplätze werden nach dem Alter der Kinder vergeben, d.h. dass ältere Kinder den Vorrang haben. Bei der Vorlage gleicher Kriterien gilt das Datum der Anmeldung. Aus besonderen Gründen sind Ausnahmen zulässig, über die der Magistrat entscheidet. Besondere Gründe können sowohl soziale als auch pädagogische sein.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Der Kindergarten steht weiterhin allen Grundschulkindern der Grundschule Rauschenberg, Außenstelle Bracht, für die Grundschulbetreuung offen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 07.30 bis 14.00 Uhr geöffnet. Die Betreuung wird in drei Modulen angeboten. Modul 1 beinhaltet einen Frühdienst für die Zeit von 07.30 bis 08.00 Uhr, Modul 2 beinhaltet die Vormittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Modul 3 beinhaltet die Ganztagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, bzw. freitags bis 14.00 Uhr. Das Modul 1 kann nur in Verbindung mit dem Modul 2 oder 3 gebucht werden. Das Modul 3 kann anteilig für einen, zwei oder drei Tage in der Woche, zusammen mit dem Modul 2 gebucht werden. Kinder, die für die Vormittagsbetreuung angemeldet sind, können an der Mittagsverpflegung teilnehmen, Kinder die für die Ganztagsbetreuung angemeldet sind, müssen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Die Grundschulbetreuung gemäß § 3 Abs. 4 wird für den gleichen Zeitraum wie die Öffnungszeiten des Kindergartens angeboten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollten in der Regel bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (3) Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der

Kindergarten erst wieder nach Genesung des Kindes bzw. nach Wegfall der Ansteckungsgefahr besucht werden. Im Falle einer Erkrankung an Röteln, Keuchhusten, Tuberkulose sowie bei Läusebefall ist ein ärztliches Attest über den Wegfall der Ansteckungsgefahr erforderlich.

- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Bei Ausflügen des Kindergartens, an denen Kinder und Eltern teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht auch den Eltern für ihre Kinder.
- (7) Für diejenigen Kinder, die gewickelt werden müssen, stellen die Erziehungsberechtigten das hierfür erforderliche Verbrauchsmaterial (z.B. Windeln, Puder, Creme usw.)

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder im Bedarfsfall nach Absprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Rauschenberg und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Versicherung

- (1) Die Stadt Rauschenberg versichert alle Kinder auf ihre Kosten gegen Sachschäden während der Kindergartenbetreuung sowie für Veranstaltungen des Kindergartens.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 9

Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich, und zwar mit einer 6 - Wochenfrist zum Ende des Kalendermonats. Es finden grundsätzlich nur schriftliche Abmeldungen Berücksichtigung.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung für einzuschulende

Kinder nur aus zwingend triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus Rauschenberg) erfolgen. Liegen keine zwingenden Gründe vor, ist die Benutzungsgebühr weiterzuzahlen.

- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können Sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Angaben in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: BerechnungsgrundlagenRechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung, Kommunalabgabengesetz, Hessisches Kindergartengesetz, Hessisches Datenschutzgesetz, Bundessozialhilfegesetz, Kindergartensatzung. Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Kindergartensatzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Rauschenberg, den 19.06.2018

Der Magistrat

gez.
Michael Emmerich
Bürgermeister